

man mithin in logischer Konsequenz zur Strafflosigkeit aller oder fast aller Delikte kommen.

3. Zu erwägen ist aber auch in diesem Zusammenhang, daß bei einer Gefährdung der Gesellschaft, auch wenn kein Verschulden vorliegt, dem Staat das Recht zuerkannt wird, in die Freiheit, die körperliche Integrität des einzelnen einzugreifen, wenn dies das letzte Mittel der Sicherung gesellschaftlicher Interessen ist. So werden Geistesranke vom Staat interniert, Geschlechtsranke gezwungen, sich behandeln zu lassen, so wird sogar gegen die gesamte Bevölkerung ein Zwang ausgeübt, sich impfen zu lassen.¹

Der Hinweis hierauf geschieht keineswegs, um einer Bestrafung sozialschädlichen, aber schuldlosen Verhaltens das Wort zu reden; es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß auch außerhalb des Strafrechtes das Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft gegenüber dem Recht des einzelnen auf Unversehrtheit seiner persönlichen Sphäre immer mehr in den Vordergrund tritt und daß das Schuldmoment gegenüber dem Problem der Sicherung der Gesellschaft mehr in den Hintergrund zu treten hat. Vor allem ist aus den angeführten Erwägungen zu folgern, daß — grundsätzlich auch heute noch für die Bestrafung notwendig — die Schuld des Täters nicht mehr ausschließlich von der psychologischen Zurechenbarkeit aus begriffen werden kann, sondern als Mangel an sozialer Verantwortung aufgefaßt werden muß.

Ein sozialer Schuldbegriff muß an die Stelle des psychologischen Schuldbegriffes treten. Es ist die Gewissenlosigkeit und Unbekümmertheit gegenüber den gesellschaftlichen Pflichten, die das subjektive Moment der strafbaren Handlung (die Schuld) darstellt.

Der Grund der Strafwürdigkeit bemißt sich danach, in welchem Maße der Täter die von ihm zu erwartende Rücksicht auf Gesamtinteressen hat vermissen lassen. Bei der Bemessung dieser Nichtberücksichtigung gesellschaftlicher Pflichten kann es aber nicht entscheidend sein, ob der Täter „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ gehandelt hat.

¹ Es ist interessant, daß in England auf Grund seiner liberalen Tradition theoretisch zwar ein Zwang zum Impfen nicht vorgesehen werden kann, in der Praxis aber die Behörden gezwungen sind, dieses liberal-individualistische Prinzip umzustößen.